

Merkblatt

Eigenwartung an Abscheideranlagen

DIN 1999-100

Die Funktionsfähigkeit der Abscheideranlage ist durch nachfolgend aufgeführte Eigenkontrollen von einer sachkundigen Person mindestens **monatlich** zu prüfen und im Betriebstagebuch unter Angabe des Datums zu protokollieren:

- ◆ Messung der Lage des Schlammspiegels im Schlammfang/Schlammammelraum zur Bestimmung der Schlammhöhe
- ◆ Messung der Schichtdicke bzw. des Volumens der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit im Abscheider,
- ◆ Kontrolle der Funktionsfähigkeit des selbsttätigen Abschlusses im Abscheider (Dichtheit, freie Beweglichkeit des Schwimmers) und evtl. vorhandener Alarmanrichtungen,
- ◆ Sichtkontrolle des Wasserstandes vor und hinter dem Koaleszenzeinsatz (falls vorhanden) bei Wasserdurchfluss, um eine Verstopfung des Einsatzes zu erkennen. Sonderkonstruktionen sind nach der Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers zu kontrollieren.
- ◆ Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Grobe Schwimmstoffe sind zu entfernen.

Neben den Maßnahmen der Eigenkontrolle sind nachfolgende Wartungen **halbjährlich** entsprechend der Vorgaben des Herstellers durch einen Sachkundigen durchzuführen:

- ◆ Kontrolle des Koaleszenzeinsatzes (falls vorhanden) auf Durchlässigkeit, wenn der Wasserstand vor und hinter dem Koaleszenzeinsatz deutliche Unterschiede aufweist, auch Kontrolle auf Beschädigung, Reinigen oder Austausch des Koaleszenzeinsatzes nach Angaben des Herstellers.
- ◆ Kontrolle, ob eine Entleerung und Reinigung des Abscheiders, zu veranlassen ist.
- ◆ Reinigung der Ablaufrinne im Probenahmeschacht, falls vorhanden
- ◆ Die Feststellungen und durchgeführten Arbeiten sind in einem Wartungsbericht zu erfassen und zu bewerten. Der Wartungsbericht ist dem Betriebstagebuch beizufügen.

Die vorgenannten Überprüfungen Kontrollen sind durch **eine(n) Sachkundige(n)** durchzuführen. Hierzu hat die verantwortliche Person an einem entsprechenden Sachkundelehrgang (s. Merkblatt Sachkundelehrgänge) mit anschließender Vororteinweisung teilzunehmen. Die sachkundige Person ist der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Holzminden zu benennen. Sofern diese, die vorgenannten Aufgaben nicht mehr wahrnehmen kann, bzw. eine andere Person diese wahrnehmen soll, ist dies unaufgefordert mitzuteilen.